

Stadt Neustadt a. Rbge.
Fachdienst Immobilien
Theresenstraße 4
31535 Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge., 18.05.2021

**Eilentscheidung gem. § 117 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 89 S. 2 NKomVG
- Beschaffung von 14 Luftreinigungsgeräten für Lehrerzimmer und
publikumsintensive Bereiche der Stadtverwaltung Neustadt am Rügenberge**

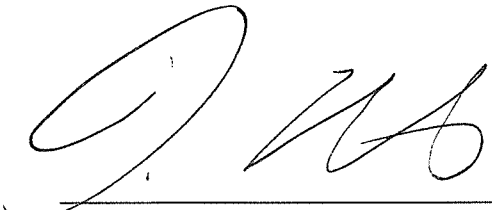
Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie stehen die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und der Schutz vor der Ansteckung mit dem Corona-Virus in einem besonderen Fokus. Um ein möglichst sicheres Arbeitsumfeld zu schaffen und die Ansteckungsgefahr des Personals und der Bürger zu reduzieren, sollen 14 Luftreiniger für die publikumsintensiven Bereiche der Stadtverwaltung und die Lehrerzimmer beschafft werden.

Bei der letzten Beschaffung von Luftreinigungsgeräten wurden drei Angebote von verschiedenen Anbietern herangezogen, verglichen und das wirtschaftlichste Angebot wurde ausgewählt. Für diese Beschaffung wird dieses Angebot erneut genutzt.

Diese Beschaffung verursacht nicht geplante Kosten in Höhe von 44.000,00 EUR die außerplanmäßig bereitzustellen sind. Als Deckungsvorschlag stehen nicht benötigte Mittel aus der Investitionsmaßnahme 1110650157 – Sanierung/Neubau Kita Büren zur Verfügung.

Der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 44.000,00 EUR auf dem Produktkonto 1110650.0710000 – Betriebsvorrichtungen für die Beschaffung von 14 Luftreinigungsgeräten zum Einsatz in Lehrerzimmern und den publikumsintensiven Bereichen der Stadtverwaltung und wird zugestimmt.

Die Eilentscheidung durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stellvertreter ist gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 89 S. 2 NKomVG notwendig, da die nächste Verwaltungsausschusssitzung erst am 07.06.2021 und die nächste Ratssitzung erst am 10.06.2021 stattfindet. Wenn die Bestellung erst dann erfolgen kann, besteht die erhöhte Ansteckungsgefahr des Personals und der Bürgerinnen und Bürger noch länger.


Bürgermeister


stellv. Bürgermeister